

## FAQ Landesjugendplan

### **Was ist der Landesjugendplan überhaupt?**

Der Landesjugendplan umfasst alle Förderprogramme für Jugendliche des Landes Baden-Württemberg. Er wird jeweils gemeinsam mit dem Staatshaushaltsplan erstellt und vom Landtag beraten. Er stellt die Ausgaben des Sozialministeriums, des Kultusministeriums, des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum, des Innenministeriums und des Umweltministeriums für die Bereiche Jugendarbeit, Jugendbildung und Jugendhilfe detailliert dar.

### **Für welche Maßnahmen kann ein Zuschuss gewährt werden?**

Grundsätzlich können Jugendbildungs- und Jugenderholungsmaßnahmen bezuschusst werden. Weitere Informationen dazu finden Sie auf [www.wsj-online.de](http://www.wsj-online.de) → Zuschüsse → Landesjugendplan.

### **Werden alle Maßnahmen über oaseBW abgerechnet?**

Ab dem Jahr 2021 werden alle Maßnahmen über das Onlineportal „oaseBW“ (*Online-Antrag und Statistik-Erhebung Baden-Württemberg*) abgerechnet. Zugang zu diesem Portal hat jeder Verein über sein „meinWLSB“ Zugang. Eine Anleitung für die Nutzung von „oaseBW“ finden Sie auf unserer Homepage.

### **Für welche Maßnahmen sind Anträge zu stellen?**

Ab dem Jahr 2022 sind nur noch für Projekte mit Bildungscharakter, Fahrten zu Gedenkstätten und Freizeiten mit Finanzschwachen Anträge zu stellen. Für Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiter\*innen bzw. Themenorientierte Bildungsmaßnahmen und Pädagogische Betreuer\*innen bei Jugenderholungsmaßnahmen müssen keine Anträge mehr eingereicht werden.

### **Bis wann und wo muss ich meine Anträge einreichen?**

Bis zum 31. Januar des laufenden Jahres. Anlaufstelle ist die Württembergische Sportjugend im WLSB e.V. (Kontakt zur WSJ: [www.wsj-online.de](http://www.wsj-online.de) ).

### **Kann ich einen Antrag stellen, auch wenn bis zum 31. Januar nicht alle Fakten (Teilnehmerzahl, Datum, Aufenthaltsort etc.) klar sind?**

Ja, das ist möglich, da die endgültigen Fakten/Zahlen erst im sogenannten Verwendungsnachweis genannt werden müssen/können.

### **Kann ich meinen Antrag auch nach dem 31. Januar noch einreichen?**

Ja. Dies sollte allerdings möglichst zeitnahe passieren. Der Antrag wird dann als Nachantrag geführt und unter Umständen am Ende der Auszahlungsperiode berücksichtigt. Die Maßnahme muss jedoch zwingend vor der Durchführung beantragt werden.

### **Wo finde ich die Formulare?**

Alle Formulare finden Sie auf „oaseBW“.

### **Welche Grundvoraussetzungen muss ein Verein erfüllen, um zuschussberechtigt zu sein?**

Der antragstellende Verein muss Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) sein und eine Jugendordnung oder eine Jugendvereinbarung besitzen. Eine Jugendordnung regelt grundsätzlich die Rechte und Pflichten der Vereinsjugend im Einklang mit der Vereinssatzung.

**Kann ich die Anträge/Verwendungsnachweise auch per Fax oder E-Mail senden?**

Nein, das komplette Zuschussverfahren findet ab 2021 online über oaseBW statt und muss nicht zusätzlich in Papierform eingereicht werden.

**Wie erhalten wir den bewilligten Zuschuss?**

Nach der Prüfung des Verwendungsnachweises und der Bewilligung des Zuschusses wird dieser im Idealfall auf das beim WLSB angegebene Konto überwiesen. Eine Überweisung auf ein privates Konto ist nicht möglich.

**Kann ich auch Mittel für Maßnahmen beantragen, die bereits durchgeführt wurden?**

Ja, allerdings nur für Maßnahmen, die im Zeitraum vom 01.01. bis 31.01. des aktuellen Antragjahres durchgeführt werden bzw. wurden. Ansonsten ist eine nachträgliche Antragstellung nicht möglich.

**Ist mein Verein „Träger der außerschulischen Jugendbildung“?**

Ein Sportverein ist dies von Grund auf zunächst einmal nicht. Ist er allerdings Mitgliedsverein des WLSB, und damit auch der WSJ, ist er auch Träger der außerschulischen Jugendbildung.

**Wie viele Anträge kann ich stellen?**

Die Anzahl der möglichen Anträge ist nicht begrenzt.

**Warum habe ich nach der Antragstellung kein Geld bekommen?**

Mit der Antragstellung ist es noch nicht getan. Die Maßnahme muss durchgeführt und binnen sechs Wochen nach Durchführung der Verwendungsnachweis online eingereicht werden. Anhand des Verwendungsnachweises wird die Zuschusshöhe berechnet, bewilligt und anschließend ausgezahlt.

**Wo finde ich die Richtlinien zum Landesjugendplan?**

Unter [www.wsj-online.de](http://www.wsj-online.de) oder unter [www.jugendarbeitsnetz.de](http://www.jugendarbeitsnetz.de) (Downloads / Zuschüsse).

**Können Trainingslager und/oder Turnierbesuche bezuschusst werden?**

Nein, sportartspezifische Maßnahmen werden gemäß den Richtlinien zum Landesjugendplan nicht gefördert. Zudem muss es sich dem Wortlaut nach um eine Jugenderholungsmaßnahme handeln, d.h. die Teilnehmer\*innen sollen sich erholen können und nicht mehrere Stunden pro Tag Sport treiben „müssen“.

**Wie lange muss eine Jugenderholungsmaßnahme dauern?**

Gemäß den Richtlinien muss eine Jugenderholungsmaßnahme mindestens vier Tage andauern. Diese Dauer versteht sich ohne Unterbrechung.

**Was sind „pädagogische Betreuer\*innen“?**

Pädagogische Betreuer\*innen im Sinne des Landesjugendplanes sind alle während einer Jugenderholungsmaßnahme zur Betreuung der Kinder und Jugendlichen beauftragten Personen. Die Betreuungsaufgabe muss ehrenamtlich übernommen werden.

**Für wen wird bei Jugenderholungsmaßnahmen ein Zuschuss gewährt?**

Der Zuschuss wird für die eingesetzten pädagogischen Betreuer\*innen gewährt, nicht etwa für die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen. Damit soll die ehrenamtliche Arbeit im Jugendbereich honoriert werden. Der Zuschuss ist zweckgebunden und muss zunächst den eingesetzten Betreuungspersonen zugänglich gemacht werden.

**Wie viele Kinder und Jugendliche müssen bei einer Jugenderholungsmaßnahme dabei sein?**

Mindestens fünf.

### **Gibt es eine Altersbegrenzung bei Jugenderholungsmaßnahmen?**

Um die Kinder und Jugendlichen als Teilnehmer im Rahmen des Landesjugendplanes anerkennen zu können, müssen diese zwischen sechs und 26 Jahre alt sein.

### **Was ist eine Jugendgruppenfahrt und wodurch unterscheidet sie sich von einer Heimfreizeit?**

Bei einer Jugendgruppenfahrt ist die gesamte Gruppe zu Fuß, mit dem Boot oder mit dem Fahrrad unterwegs. Zudem muss jede Nacht an einem anderen Ort übernachtet werden – Ausnahme: Segelfreizeit. Im Gegensatz dazu erfolgt die Unterbringung bei einer Heimfreizeit über die gesamte Dauer der Maßnahme in ein und demselben Heim, Zeltlager oder in derselben Jugendherberge.

### **Welche Fristen muss ich bezüglich einer Jugenderholungsmaßnahme einhalten?**

Für einen Teil der Jugenderholungsmaßnahmen ist die Antragsfrist der WSJ der 31. Januar. Bis dahin sollten Ihre Anträge über oaseBW eingegangen sein. Spätestens sechs Wochen nach Durchführung der Maßnahme muss der sogenannte Verwendungsnachweis eingereicht werden.

### **Was versteht man unter einem Betreuer- bzw. Betreuungsschlüssel?**

Der Betreuer- bzw. Betreuungsschlüssel spiegelt die Teilnehmer-Betreuer-Relation wieder, nach der die Zuschusshöhe der durchgeführten Maßnahme festgesetzt wird.

Bsp.: Betreuerschlüssel bei Heimfreizeiten: 5:1

Dies bedeutet, dass pro 5 Teilnehmenden ein\*e pädagogische\*r Betreuer\*in bezuschusst werden kann.

### **Für welches Jahr ist eine Maßnahme zu beantragen, die über den Jahreswechsel durchgeführt wird?**

Für das Haushaltjahr, in dem der Großteil der Maßnahme stattfindet. Ausschlaggebend ist hier nicht der Beginn der Maßnahme.

### **Wie alt müssen die Betreuer\*innen sein?**

Die Lehrgangsführung der Maßnahme muss volljährig sein. Wenn dies der Fall ist, können andere Betreuungspersonen eingesetzt werden, die noch nicht 18, jedoch mindestens 16 Jahre alt sind.

### **Warum können manche Betreuer\*innen nicht bezuschusst werden?**

Gründe dafür können unter anderem sein, dass die Betreuungspersonen keine vier Tage am Stück ganztägig beschäftigt waren, sie Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge gewährt bekommen haben, sie Mitarbeiter des Veranstalters sind und sie die Betreuung innerhalb der Arbeitszeit übernommen haben oder die Person unter 16 Jahren alt war.

### **Können an den Freizeiten auch die Eltern teilnehmen?**

Sobald Eltern an einer Freizeitmaßnahme teilnehmen, gilt diese Maßnahme als Familienfreizeit. Diese kann nicht bezuschusst werden. Trotzdem ist es grundsätzlich möglich Eltern als pädagogische Betreuer\*innen einzusetzen.

**Welche Voraussetzungen müssen bei einer Jugenderholungsmaßnahme mit finanziell schwächer Gestellten eingehalten werden?**

1. die Maßnahme muss mindestens 4 Tage dauern (höchstens 21 Tage)
2. die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen angemessen pädagogisch betreut, gepflegt und untergebracht werden
3. es darf sich nicht um eine Familienfreizeit handeln
4. die Teilnehmer\*innen müssen zwischen sechs und 26 Jahre alt sein
5. die auf dem Einzelantrag angegebenen Einkommensgrenzen müssen wahrheitsgemäß angegeben werden

**Müssen die Anträge für eine Jugenderholungsmaßnahme mit finanziell schwächer Gestellten auch bis zum 31. Januar eingehen?**

Nein. Sie sollen der WSJ mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme vorliegen.

**Was ist bei der Antragstellung bezüglich einer Jugenderholungsmaßnahme mit finanziell schwächer Gestellten zu beachten?**

In diesem Fall sind zwei Antragsformulare online eingereicht auszufüllen. Das Formular A1 muss von einem Erziehungsberechtigten des teilnehmenden Kindes/Jugendlichen eingereicht werden. Zudem hat der Ausrichter der Jugenderholungsmaßnahme mit dem Formular A2 die Gewährung eines Zuschusses zu beantragen.

**Was ist der Unterschied zwischen einer Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiter\*innen und einem Themenorientierte Bildungsmaßnahmen?**

Der Unterschied liegt im Altersbereich der zuschussfähigen Teilnehmer\*innen. Themenorientierte Bildungsmaßnahmen sollen für die Kinder und Jugendlichen (Altersbereich: 6 bis 26) der Vereine konzipiert sein. Aus- und Fortbildungen von ehrenamtlichen Jugendleiter\*innen sollen thematisch auf die Multiplikatoren eines Vereines (Jugendleiter, Jugendbetreuer etc.) ausgerichtet sein. Die Altersuntergrenze beträgt dabei 14 Jahre. Diese gilt als erreicht, wenn im laufenden Kalenderjahr das 14. Lebensjahr vollendet wird. Eine Altersbegrenzung nach oben existiert hier nicht.

**Was versteht man unter einem halben bzw. einem vollen Lehrgangstag?**

Der volle Tagessatz wird bei mindestens fünfständigem Programm, der halbe Tagessatz bei mindestens zweieinhalbstündigem Programm gewährt.

**Können Lehrgänge auch im Ausland durchgeführt werden?**

Die Lehrgänge sollen grundsätzlich in Baden-Württemberg stattfinden. Wenn sich der Ort des Lehrgangs ausnahmsweise im Ausland befindet, sollte dies vorher mit der WSJ abgeklärt werden. Zudem muss dem Verwendungsnachweis die Ausschreibung beiliegen.

**Was ist bei den Inhalten einer Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiter\*innen zu beachten?**

Aus- und Fortbildungen, die nur religiöse, arbeitsrechtliche und berufsständische Themen sowie Themen mit einseitiger parteipolitischer Zielsetzung behandeln, gelten nicht als solche Aus- und Fortbildungen. Gleiches gilt für sportfachliche und vergleichbare Aus- und Fortbildungen mit ausschließlich fachspezifischem Inhalt, die in anderen Förderprogrammen erfasst werden.

**Welche Themen können in bei einer Themenorientierte Bildungsmaßnahmen behandelt werden?**

Inhalte einer Themenorientierten Bildungsmaßnahme können u.a. die gezielte Befassung mit Fragen der politischen, sozialen, sportlichen, kulturellen, ökologischen, technologischen oder geschlechtsspezifischen Jugendbildung sein.

**Wie lange darf eine Jugendbildungsmaßnahme maximal dauern?**

14 Tage.

**Was ist ein Projekt mit Bildungscharakter?**

Ein Projekt mit Bildungscharakter ist ein befristetes Projekt mit jungen Menschen, die keinen Seminarcharakter haben und sich mit speziellen Themen der Jugendbildung (siehe Richtlinien) befassen.

**Was ist bei der Durchführung eines Projekts mit Bildungscharakter zwingend zu beachten?**

Projekte mit Bildungscharakter müssen zwingend aus drei Phasen bestehen:

1. Vorbereitungsphase (Personenkreis: Betreuungspersonal /Organisationsleitung/Helfer\*innen UND Teilnehmer\*innen)
2. tatsächliche Durchführungsphase (Personenkreis: Betreuungspersonal /Organisationsleitung/Helfer\*innen UND Teilnehmer\*innen)
3. Auswertungsphase (Personenkreis: Betreuungspersonal /Organisationsleitung/Helfer\*innen UND Teilnehmer\*innen).

Die drei Phasen müssen an unterschiedlichen Tagen stattfinden. Praktische Maßnahmen müssen mindestens 2/3 inhaltliche Anteile haben. Maßnahmen, die überwiegend Freizeitcharakter haben, sind nicht zuschussfähig.

**Was muss ich, zusätzlich zu den offiziellen Formularen einer Praktischen Maßnahme, bei der WSJ einreichen?**

Dem Antrag ist ein Kostenvoranschlag und eine Projektbeschreibung beizufügen.

Das offizielle Verwendungsnachweis-Formular (V7) ist durch eine Abrechnung und einen detaillierten Bericht über den Verlauf der Maßnahme in „oaseBW“ zu ergänzen.